Nachricht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Mannigfaltige : eine republikanische Wochenschrift für Bündten**

Band (Jahr): **- (1778)**

Heft 42

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Mannigfaltige.

Eine republikanische Wochenschrift, für Bündten.

42 Stück.

Nachricht.

In St. Gallen ist auf Veranstaltung einiger Menschenfreunde und mit Genehmigung eines wohledlen Magistrats gedruckt worden: Anweisung wie mit ertrunknen, oder erstickten Personen zu verfahren, um selbige, wo möglich, zu erretten, und wieder ins Leben zu bringen. In wenigen Blättern wird darinn eine jedermann brauchbare Anleitung gegeben, wie den Ertrunknen, den durch Rauch oder Dampf Erstickten, ferner den Erwürgten und Erfrornen, zu ihrer oft noch möglichen Errettung, Hülfe geleistet werden könne. Diese Sorgfalt ist allerdings löblich und überall der Nachahmung werth! aber noch kräftiger und schöner wird sie durch die damit verknüpfte großmüthige Veranstaltung dieser Menschenfreunde, wie solche aus der jener Anweisung angehängten und von Herrn Pfarrer Stäheli unterzeichneten Erklärung zu ersehen ist. So lautet dieselbe: „ Man trauet es zwar der Menschenliebe eines jeden zu, daß er von selbst alles mögliche zur Rettung der Unglücklichen

„ beitragen werde; allein der gute Willen kann oft durch Umstände verhindert werden. Unkosten, Versäumniß könnten es manchem schwer machen das zu thun, was nöthig, und wozu er sonst geneigt wäre. Um diese Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen haben sich einige Menschenfreunde entschlossen folgende Preise auszulegen;

Wer einen vermißten Ertrunkenen zuerst findet, und ihn lebendig oder Tod anzeiget, bekömmt einen Preis von zwei neuen Louis d'or.

Wer einen in dem Wasser in Lebens-Gefahr sich befindenden rettet, bekömmt fünf Louis d'or.

Wenn bei einem für tod aus dem Wasser gezognen die in der Anweisung vorgeschriebene Ordnung mit glücklichem Erfolg beobachtet worden ist, so ist auf diese durch Gottes Segen beglückte Rettung eine Belohnung von zehen neuen Louis d'or gesetzt. Die Gesellschaft ist zwar gesonnen diesen letzten Preis eigentlich den Heren Chirurgis zukommen zu lassen, die an dem verunglückten gearbeitet; doch mit dem Vorbehalt, daß sie unter diejenigen, welche auf die eine oder andere Weise zur Rettung beigetragen, oder diesen Herren auf ihren Befehl hülfliche Hand geleistet, eine anständige Belohnung, je nach den Umständen, austheilen wird. Besonders wer sein Haus und Bett dazu hergiebt, dem wird ein neuer Louis d'or versprochen, und was ihm verdorben

„ dorben wird, das soll ihm wieder gut gemachet werden.

Wer sonst Unglücklichen, von denen in der Anweisung geredt worden, Hülfe leistet, dem behält sich die Gesellschaft vor, eine den Umständen angemessene Belohnung zu geben; So wie sie in jedem Fall sich die Freiheit nehmen wird, nach Verschiedenheit der Umständen zu urtheilen und zu handeln. „

Was die Anweisung betrifft, von welcher hier die Rede ist, so sind wir gesonnen, sie, wegen ihrer allgemeinen Nutzbarkeit, mit einigen nicht unnöthigen Zusätzen vermehrt, nächstens in dieses Blatt einzurücken: möchten nur Menschenfreunde hie und da bei uns, ihr eben das Gewicht geben, das sie in St. Gallen hat, und die Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel eben so erleichtern und versichern helfen; wie gerne wollten wir eine so rühmliche und menschenfreundliche Anstalt anzeigen!

Ein Beispiel kindlicher Liebe.

Ein armer Bauer in einem Dorfe bei Eger, sollte binnen vier und zwanzig Stunden eben so viel Gulden bezahlen, wenn er nicht von seinem Amtmann aus der Hütte geschmissen und ins Gefängniß gebracht seyn wollte. Er sahe keine Rettung vor sich, und überließ sich dem äußersten Gram und

Kummer.